



# Schweizer Pferderennsport-Verband Fédération Suisse de courses de chevaux



## Erinnerung für Tierärzte und Trainer

### OBLIGATORISCHE IMPFUNG GEGEN RHINOPNEUMONIE

Die im Frühjahr 2021 beobachtete Rhinopneumonie-Epidemie hat sich als nachteilig für das Training von Rennpferden und die Durchführung von Rennen erwiesen. Derartige Situationen können durch Impfungen vorgebeugt werden. Der Vorstand SPV hat daher beschlossen, die Impfung gegen Rhinopneumonie in den Reglementen Suisse Trot (RST) und Galop Schweiz (GRR) zu einer reglementarischen Pflicht für alle Pferde, die auf die Rennbahnen gelangen, vorzusehen. Diese neue Bestimmung wurde daher in den Anhängen XXI ST und XVIII GRR in folgender Form eingeführt:

*Pferde müssen zur Grundimmunisierung gegen die Pferdeinfluenza und das Equine Herpesvirus zweimal im Abstand von nicht weniger als 3 Wochen und nicht mehr als 2 Monaten (**21 - 60 Tage**) und ein drittes Mal (1. Wiederholung) 4–6 Monate (**120 - 180 Tage**) nach der zweiten Schutzimpfung geimpft werden. Die weiteren Wiederholungsimpfungen sind vorzugsweise alle 6 Monate, jedoch in jedem Fall im Abstand von nicht mehr als 12 Monaten (**365 Tagen**, spätestens am gleichen Tag im Folgejahr) durchzuführen.*

*Dieses neue Impfschema tritt per **1. Januar 2022** in Kraft und gilt für alle neuen Schutzimpfungen gegen das Equine Herpesvirus (neue Grundimmunisierung, laufende Grundimmunisierung und Wiederholungsimpfungen).*

*Die vor dem **1. Januar 2022** durchgeführten Schutzimpfungen gegen das Equine Herpesvirus müssen, um gültig zu sein, gemäss folgendem Schema erfolgt sein: zweimal im Abstand von nicht weniger als **21 Tagen** und nicht mehr als **92 Tagen** und ein drittes Mal **120 bis 215 Tage** nach der zweiten Schutzimpfung. Die weiteren Wiederholungsimpfungen müssen in einem Abstand von nicht mehr als 12 Monaten (365 Tagen, spätestens am gleichen Tag im Folgejahr) durchgeführt worden sein.*

*Dieses neue Impfschema ist für die Impfungen gegen Pferdeinfluenza bereits seit dem 1. Januar 2021 in Kraft, ausser für die vor dem 1. Januar 2021 durchgeführten Impfungen, welche gemäss den 2020 gültigen Impfvorschriften erfolgt sein müssen.*

Diese Pflicht gilt für Pferde, die auf Pferderennbahnen gehen, aber es wird dringend empfohlen, mit der Impfung bereits im Alter von 6 Monaten zu beginnen. Gemäß den Richtlinien müssen auch **alle anderen Equiden, die in Rennställen gehalten werden**, nach demselben Schema geimpft werden.

Diese Information wird Ihnen vor der Inkraftsetzung dieser Bestimmung, die **erst ab dem 1. Januar 2022** wirksam wird, mitgeteilt, damit Sie schon jetzt die nötigen Maßnahmen ergreifen können, um die Impfung der Pferde, die nicht bereits gegen Rhinopneumonie geschützt sind, durchzuführen.